

# Informationen

zur Einführung der gesplitteten  
Abwassergebühr



Gemeinde Lonsee





## Inhalt

Vorwort Jochen Ogger, Bürgermeister Lonsee	3
Allgemeines, Bisherige Gebührenerhebung	4
Die künftige Gebührenerhebung Werden die Gebühren erhöht?	5
Wie wirkt sich die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus?	6
Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?	7
Beispiel einer Gebietsabflussbeiwertkarte	8
Der Ablauf der Gebühreumstellung	9
Antrag auf Einzelveranlagung	10-11
Ihre Informationen werden benötigt! Warum wird dieser Aufwand betrieben?	12
Fragen und Antworten	13-14
Impressum	15
Weitere Informationen	16





## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die „gesplittete Abwassergebühr“ wird die bisherige Abwassergebühr, welche sich ausschließlich an dem Frischwasserverbrauch orientierte, ablösen. Künftig müssen die Abwassergebühren nach der Schmutzwasser- und Niederschlagsabwasserbeseitigung abgerechnet werden. Zu dieser Vorgehensweise ist die Gemeinde Lonsee aufgrund neuerer Rechtsprechung verpflichtet.

Vermutlich haben Sie schon Einiges über diese neue Gebühr gelesen, dennoch gibt es sicherlich noch viele Fragen, die es zu beantworten gilt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Lonsee informieren und Ihnen einen ersten Einblick in dieses komplexe Thema gewähren.

Ebenso werden Sie Gelegenheit haben, sich bei einer Informationsveranstaltung, bei Beratungsterminen oder mittels Telefon und Internet Ihre individuellen Fragen beantworten zu lassen.

Durch Ihre Unterstützung des von uns gewählten Gebietsabflussbeiwertverfahrens ermöglichen Sie uns, eine im Sinne aller Gebührenpflichtigen möglichst kostengünstige Ermittlung der benötigten Flächenangaben zu erhalten.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danke  
ich Ihnen recht herzlich.

**Ihr Jochen Ogger**

Bürgermeister





## Allgemeines

Die Gemeinde Lonsee betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Um den Kostenaufwand für den Betrieb und die Instandhaltung des Kanalnetzes zu decken, wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Die Menge des bezogenen Frischwassers definiert hierbei die Höhe der zu entrichteten Abwassergebühr.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (VGH BW, 2 S 2938/08) verstößt diese Art der Gebührenerhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Daher sind sämtliche Gemeinden verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erheben.

## Bisherige Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet, nach der vereinfachten Annahme:

### **Frischwassermenge = Abwassermenge**

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers mussten über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert werden. Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch auch einen großen Beitrag für die Entsorgung des Niederschlagswassers, unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Entsprechendes galt für den umgekehrten Fall.



## Die künftige Gebührenerhebung

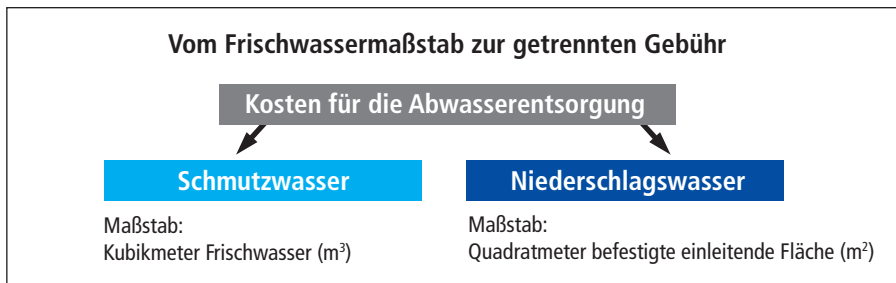
Durch die Neuregelung wird eine verursachergerechte Abwassergebühr eingeführt, die gesplittete Abwassergebühr - (GAG). Die Höhe der Gebühr entspricht der in Anspruch genommenen Leistung. Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

### Die Schmutzwassergebühr

auf Basis des Frischwasserverbrauchs (je  $m^3$ )

### Die Niederschlagswassergebühr

auf Basis der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen (je  $m^2$ )



## Werden die Gebühren erhöht?







Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden zukünftig verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umverteilt.

**Es werden somit keine zusätzlichen Gebühren eingeführt! Aufgrund dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen im Kanalbereich müssen die Gebühren in der Gemeinde Lonsee jedoch moderat erhöht werden.**

Ein Gebührenschuldner hat aber zukünftig die Möglichkeit, durch Maßnahmen zur Entsiegelung und Entkopplung, Einfluss auf die Höhe der Niederschlagswassergebühr zu nehmen.



## Wie wirkt sich die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus?

Einfamilienhaus	Wohnblock	Supermarkt
		
 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>	 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>	 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>
<p>Mittlere befestigte Fläche Mittlerer Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Mittlere Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr.</p> <p><b>Die angepasste Abwassergebühr ist etwa gleich hoch nach Splittung.</b></p>	<p>Wenig befestigte Fläche Hoher Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Hohe Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr.</p> <p><b>Die angepasste Abwassergebühr ist geringer nach Splittung.</b></p>	<p>Sehr viel befestigte Fläche Niedriger Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Niedrige Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr.</p> <p><b>Die angepasste Abwassergebühr ist höher nach Splittung.</b></p>

Vor allem bei stark versiegelten Grundstücken mit geringem Wasserverbrauch werden die Abwassergebühren höher ausfallen. Auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern werden sich die Gebühren in der Regel nur geringfügig verändern.





## Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?

Die Ermittlung der versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen stellt die Grundlage der Niederschlagswassergebühr dar.

Die Gemeinde Lonsee hat sich hierbei für das Verfahren nach Gebietsabflussbeiwerten (GAB) entschieden. Ein Gebietsabflussbeiwert stellt einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar und beschreibt den Grad der Versiegelung. Er ist als Mittelwert aus der Umgebungsbebauung anzusehen und steigt mit der Bebauungsdichte an. Er berücksichtigt somit die befestigten Flächen eines Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Bei der Ermittlung der Gebietsabflussbeiwerte wurde die Gemeinde Lonsee in repräsentative Gebiete aufgeteilt. Insgesamt wurden 7 Zonen vergleichbarer versiegelter Verhältnisse mit Hilfe der digitalen Flurkarte, Luftbildern, Kanalbestandspläne, computergestützte Berechnungen und Stichproben vor Ort ermittelt.

Die Zonen der Gebietsabflussbeiwerte werden in einer Karte, **der sogenannten Gebietsabflussbeiwertkarte**, dargestellt. Hierin sieht jeder Bürger, welcher Zone sein Grundstück zugeordnet ist.

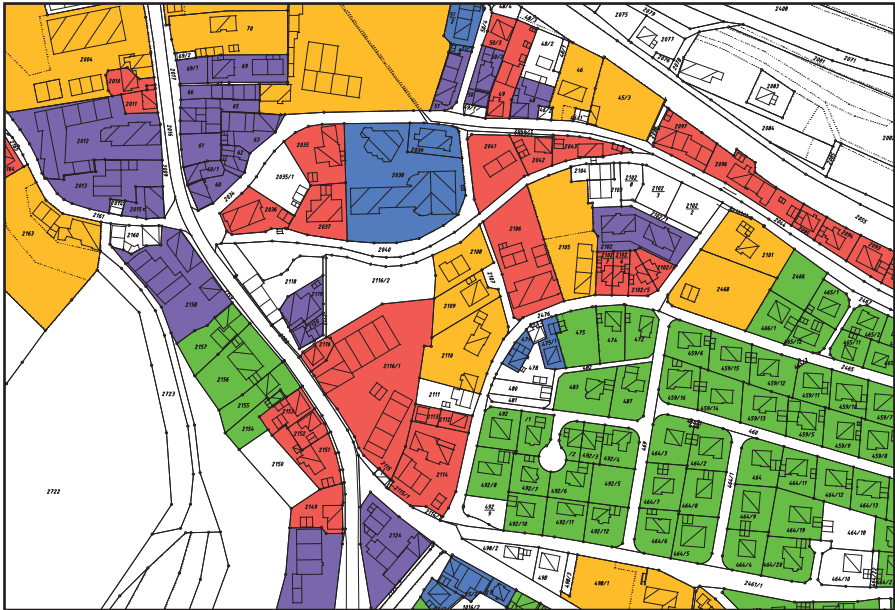
## Gebührenpflichtige Fläche = Grundstücksfläche x GAB

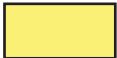






### Beispiel:

Grundstücksfläche	650 m <sup>2</sup>
Gebietsabflussbeiwert	0,35
gebührenpflichtige Fläche	227 m <sup>2</sup>



## Beispiel einer Gebietsabflussbeiwertkarte - (GAB)



	<b>Zone I - Faktor 0,1</b>	z.B. bebaute Flurstücke mit größerer landwirtschaftlicher Fläche, Sonderfläche
	<b>Zone II - Faktor 0,2</b>	z.B. Einzelhausbebauung, geringerer Versiegelungsgrad
	<b>Zone III - Faktor 0,35</b>	z.B. Einzelhausbebauung, mittlerer Versiegelungsgrad
	<b>Zone IV - Faktor 0,45</b>	z.B. Wohnbebauung mit verdichteter Bauweise
	<b>Zone V - Faktor 0,6</b>	z.B. landwirtschaftliche und betriebliche Flächen, mittlerer Versiegelungsgrad
	<b>Zone VI - Faktor 0,75</b>	z.B. innerörtliche Gewerbeflächen, Hofstellen, höherer Versiegelungsgrad
	<b>Zone VII - Faktor 0,9</b>	z.B. Gewerbegebiet, Industriegebiet mit sehr hohem Versiegelungsgrad

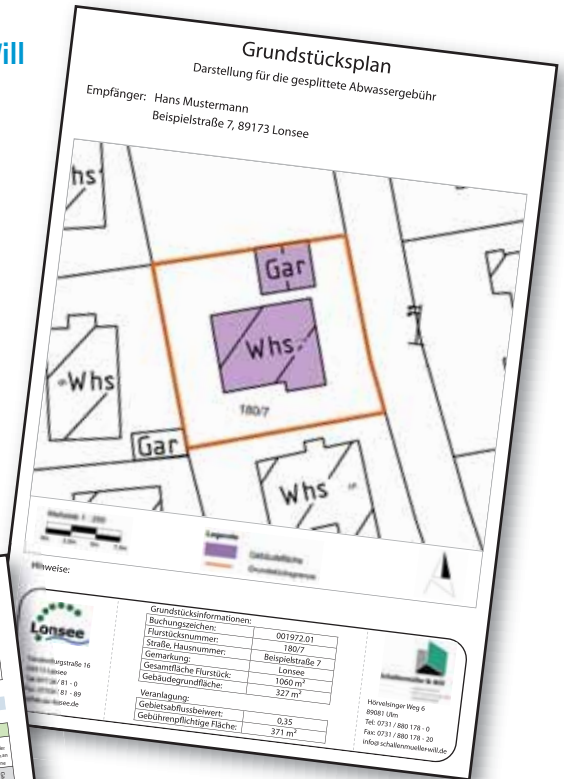




# Der Ablauf der Gebührenumstellung

Die Gemeinde Lonsee hat das Ingenieurbüro Schallmüller & Will aus Ulm mit der Ermittlung der versiegelten Flächen beauftragt.

Sie erhalten für Ihr Grundstück einen Lageplan, auf welchem die Bebauung auf dem Grundstück, der festgesetzte Gebietsabflussbeiwert sowie die daraus veranlagte Fläche für die Gebührenerhebung eingetragen sind.



**Grundstücksinformationen**

Adressat: Hans Mustermann Flurstücknummer: 1807  
 Buchungszeichen: 001922.01 Gemarkung: Lonsee  
 ID-Nummer: 8130.008

### 3 Einzelveranlagung der Grundstücksflächen

A Dachflächen		Kategorie					Fläche in m <sup>2</sup>	Abflussbeiwert	Anzahl der Grundstücke mit dieser Zonenart
versteigerte Dachflächen außerhalb von Keller/Garhof	Fläche in m <sup>2</sup>	unversteigerte Dachflächen	z.B. Asphalt, Beton, Kies, etc.	z.B. Platten, Pflaster, etc.	z.B. Kies, Schotter, etc.	z.B. Kies, Schotter, etc.			
Bezeichnung Gebäudeteil		Vollständig versiegelt	Stark versiegelt	Wenig versiegelt	Wenig versiegelt	Versteigerungsfähig			
		Faktor 0,9	Faktor 0,5	Faktor 0,3	Faktor 0,3				
A1	Wohnhaus mit Terrasse	X	X				141		
A2	Garage mit Terrasse	X	X						
A3	Garage mit Terrasse	X							
A4		X							
A5		X							
A6									
Summe Dachflächen							141		
B Bodenflächen		Kategorie					Fläche in m <sup>2</sup>	Abflussbeiwert	Anzahl der Grundstücke mit dieser Zonenart
versteigerte Bodenflächen z.B. Geh-, Fahrwege, Terrassen, etc.	Fläche in m <sup>2</sup>	unversteigerte Bodenflächen	z.B. Rasen, Grün, etc.	z.B. Platten, Pflaster, etc.	z.B. Kies, Schotter, etc.	z.B. Kies, Schotter, etc.			
Bezeichnung Bodennutzung		Vollständig versiegelt	Stark versiegelt	Wenig versiegelt	Wenig versiegelt	Versteigerungsfähig			
		Faktor 0,9	Faktor 0,5	Faktor 0,3	Faktor 0,3				
B1	Wohnhaus	X	X				40		
B2	Garage	X	X				40		
B3	Garage	X	X				75		
B4		X							
B5		X							
B6		X							
Summe Bodenflächen							155		
C Zisternen		mit öffentlichem Kanalanschluss sind mindestens 2 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen					maximale Abzugfläche in m <sup>2</sup>	maximale Abzugfläche in m <sup>3</sup>	Erläuterung
Bezeichnung Art der Anlage	Faktor	Zisterneninhalt in m <sup>3</sup>	Abzugfläche in m <sup>2</sup>	Abzugfläche in m <sup>3</sup>	Abzugfläche in m <sup>2</sup>	Abzugfläche in m <sup>3</sup>			
C1	Zisternen für Gartenbewässerung	8	+	200	40	40	Flächen werden um 8 m <sup>2</sup> je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert		
C2	Zisternen zur Brauchwassernutzung	15	+	200	75	75	Flächen werden um 15m <sup>2</sup> je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert		

**Grundstücksinformationen:**

Buchungszeichen: 001922.01  
 Flurstücknummer: 1807  
 Straßenzahl: Beispielstraße 7  
 Gemarkung: Lonsee  
 Gesamtlage Flurstück: 1050 m<sup>2</sup>  
 Gebäudegrundfläche: 327 m<sup>2</sup>

**Veranlagung:**

Gebührensplittbeiwert: 0,35  
 Gebührepflichtige Fläche: 371 m<sup>2</sup>

**Ansprechpartner:**  
 Hans Mustermann  
 Beispielstraße 7  
 89173 Lonsee  
 Tel: 07131 / 880 178-0  
 Fax: 07131 / 880 178-30  
 Email: schallmuller@swf.de

Sollte ein Gebührenschuldner mit der Festsetzung der gebührenrelevanten Fläche nicht einverstanden sein, kann er einen **Antrag auf Einzelveranlagung** stellen.

## Antrag auf Einzelveranlagung

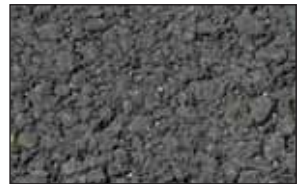
Falls die gebührenrelevante Fläche nicht der tatsächlich bebauten und versiegelten Fläche auf einem Grundstück entspricht, besteht für den Gebührenschuldner die Möglichkeit, eine Korrektur durch Einzelveranlagung zu beantragen.

In der Korrektur müssen alle Flächen aufgeführt werden, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Hierbei werden die angeschlossenen Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit bzw. der Art der Versiegelung mit unterschiedlichen Abflussbeiwerten multipliziert.

### Vollständig versiegelte Flächen

0,9

Dächer (flach oder geneigt), Asphalt, Beton, Bitumen, ...



### Stark versiegelte Flächen

0,6

Dächer mit Begrünung, Porenpflaster, Platten, Verbundsteine, ...



### Wenig versiegelte Flächen

0,3

Rasengittersteine, Kies, Schotter, ...



### Versickerungsanlagen mit Anschluss

0,3

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage **mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen** zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.



### Versickerungsanlagen ohne Anschluss

0,0

Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird. Es darf dabei kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen.

## Regenwasserzisternen > 2m<sup>3</sup> mit Anschluss an den öffentlichen Kanal

Für Flächen, die an Zisternen mit einem Fassungsvermögen von **mind. 2 m<sup>3</sup>** und einem Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gelten folgende Regelungen für die Flächenreduzierung:

Nur Gartenbewässerung: **8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>**  
Regenwasseranlagen: **15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>**





## Ihre Informationen werden benötigt!

Sollten Sie mit den vorgeschlagenen Festsetzungen zu Ihrem Grundstück einverstanden sein, reichen Sie bitte das vorbereitete Formular der Gemeindeverwaltung als Bestätigung ein.

Möchten Sie einen Antrag auf Einzelveranlagung stellen, müssen Sie die tatsächlichen Verhältnisse der Versiegelung auf Ihrem Grundstück angeben. Einen Erhebungsbogen zur Angabe der notwendigen Informationen haben Sie mit Ihren Unterlagen erhalten. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Angaben durch Stichproben vor Ort zu überprüfen.

## Warum wird dieser Aufwand betrieben?

Um die aktuelle Rechtsprechung umsetzen zu können, ist die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr unerlässlich. Dabei sollte jedoch nicht nur der Verwaltungsaufwand betrachtet werden. Durch die neuen Abwassergebühren können sich durchaus auch ökologische und ökonomische Vorteile ergeben. Durch Entsiegelungsmaßnahmen und somit einer stärkeren Versickerung des Niederschlagswassers, wird die Grundwasserneubildung gefördert. Die Kanalisation kann entlastet werden, die Dimensionierung von neuen Kanälen kann geringer ausfallen und der Neubau somit kostengünstiger erfolgen.



## Fragen und Antworten

### 1. Was versteht man unter der gesplitteten Abwassergebühr?

Die bisherige einheitliche Abwassergebühr wird in zwei getrennte Gebühren aufgeteilt. Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch in €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser) anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich in €/m<sup>2</sup> der an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen.

### 2. Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Rückwirkend zum 01.01.2010, das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lässt keine Übergangsfrist zu.

### 3. Findet eine Gebührenerhöhung statt bzw. wird eine zusätzliche Gebühr eingeführt?

Es wird keine zusätzliche Gebühr eingeführt. Die Gebühren werden lediglich umverteilt und aufgesplittet. Aufgrund dringend erforderlicher Kanalsanierungsmaßnahmen müssen allerdings die gesamten Gebühren in der Gemeinde Lonsee moderat erhöht werden. Dies ist jedoch unabhängig von der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr.

### 4. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet

In diesem Fall fällt keine Niederschlagswassergebühr an.

### 5. Muss ich für ein Grundstück, das bisher nicht gebührenpflichtig war (z.B. Garagen, unbewohnte Häuser), zukünftig Gebühren zahlen?

Ja, sofern von diesem Grundstück Regenwasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet wird.



## 6. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt und indirekt in öffentliche Abwasseranlagen entwässern.

## 7. Macht es einen Unterschied, ob versiegelte Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind?

Nein, das spielt keine Rolle. Entscheidend ist grundsätzlich die Größe der angeschlossenen Fläche.

## 8. Wie werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Gebührenrelevante Änderungen der maßgeblichen Flächen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners.

## 9. Was versteht man unter einem Gebietsabflussbeiwert?

Ein Gebietsabflussbeiwert beschreibt das Maß der Versiegelung für ein definiertes Gebiet. Ein Gebietsabflussbeiwert von 0,5 besagt, dass 50% einer Fläche versiegelt ist. Die unterschiedlichen Gebietsabflussbeiwerte werden in einer Karte, der Gebietsabflussbeiwertkarte, dargestellt.

## 10. Was passiert wenn der Erhebungsbogen nicht zurückgesendet wird?

Grundsätzlich hat der Gebührenschuldner eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht zurückgesandt, erfolgt die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage des festgelegten Gebietsabflussbeiwertes.

## 11. Ich benötige weitere Informationen, an wen kann ich mich wenden?

Durch eine zentrale Informationsveranstaltung, einen individuellen Beratungstermin oder über eine Hotline erhalten Sie die notwendigen Informationen.





## Impressum



### Herausgeber:

Gemeinde Lonsee  
Hindenburgstraße 16  
89173 Lonsee  
Telefon: 07336/81-0  
E-Mail: [rathaus@lonsee.de](mailto:rathaus@lonsee.de)  
Internet: [www.lonsee.de](http://www.lonsee.de)



## Schallenmüller & Will

Ingenieurbüro  
für Vermessung und  
Geoinformatik

### Konzeption:

Schallenmüller & Will  
Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm (Donau)  
Telefon: 0731/880 178 - 0  
E-Mail: [info@schallenmueller-will.de](mailto:info@schallenmueller-will.de)  
Internet: [www.schallenmueller-will.de](http://www.schallenmueller-will.de)



## Weitere Informationen:

### Informationsveranstaltung

am 15.12.2010 um 19:30 Uhr in der Lonequellhalle in Urspring

### Beratungstermine im Rathaus Lonsee

Samstag, 15.01.2011	von 09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch, 19.01.2011	von 13:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag, 20.01.2011	von 13:30 – 16:30 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin!

### Hotline

vom 06.12.2010 – 23.12.2010

vom 03.01.2011 – 31.01.2011

Schallmüller & Will

07 31 / 880 178 – 260

Montag - Freitag von 10:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr



Telefax: 07336/81-89

E-Mail: [abwasser@lonsee.de](mailto:abwasser@lonsee.de)

Internet: [www.lonsee.de](http://www.lonsee.de)